

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 55 / Ausgabe vom 02.12.2020 (Sonderamtsblatt)

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|-----------|
| 55.1 | Allgemeinverfügung: Anordnungen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus im Stadtgebiet von Worms auf der Grundlage der 13. CoBeLVO | Seite 4-8 |
|------|---|-----------|

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Aufgrund des § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), i.V.m. § 22 der Dreizehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (13. CoBeLVO) vom 27.11.2020, i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341), erlässt die Stadt Worms folgende ergänzende Allgemeinverfügung:

I. Anordnungen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus im Stadtgebiet von Worms auf der Grundlage der 13. CoBeLVO:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Worms zur Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus' im Stadtgebiet von Worms vom 06.11.2020 wird mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

2. In den in der beigefügten Karte rot gekennzeichneten Bereichen (Fußgängerzonen und Plätze) gilt in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der 13. CoBeLVO im öffentlichen Raum.

Konkret handelt es sich um folgende Straßen und Plätze:

2.1. Wilhelm-Leuschner-Straße, Hardtgasse, Hafergasse, Kämmererstraße, Am Römischen Kaiser.

2.1. Parmaplatz, Obermarkt und Marktplatz.

Für den Marktplatz gilt die Maskenpflicht jeweils an den Markttagen, dienstags, donnerstags und samstags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

2.2. Die Ausnahmen von der Maskenpflicht nach § 1 Abs. 4 der 13. CoBeLVO bleiben hiervon unberührt.

3. Abgabeverbot von Alkohol:

3.1 Sämtlichen Gewerbebetrieben, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften, Imbissen und Supermärkten sowie Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen, für die nicht schon aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 2 der 13. CoBeLVO ein Verbot des Alkoholausschanks gilt, ist es untersagt, an jedem Wochentag in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.

II. Zeitliche Begrenzung:

Die Allgemeinverfügung gilt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs.1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG) und tritt mit Ablauf des 20. Dez. 2020 außer Kraft.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung wird erlassen aufgrund der fachlichen Feststellung des Gesundheitsamtes Alzey-Worms über die Überschreitung des 7-Tage Inzidenzwertes – 50 Fälle auf 100.000 Einwohner - und einer Entscheidung des Verwaltungsstabs der Stadt Worms und der Herstellung des Einvernehmens mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

Bereits während der Geltungsdauer der 11. CoBeLVO sah sich das Land Rheinland-Pfalz gezwungen, aufgrund gestiegenen Infektionszahlen einen Corona Warn- und Aktionsplan zur Verhinderung einer unkontrollierten Ausbreitung des Corona-Virus' zu erlassen. Die weitere Entwicklung

hat gezeigt, dass die Infektionszahlen so angestiegen sind, dass die 3. Warnstufe „Rot“ fast flächendeckend in allen Landkreisen und kreisfreien Städten erreicht worden ist. Mit der 12. CoBeLVO wurde dieser Situation Rechnung getragen und ein „Lockdown light“ angeordnet, der mit der 13. CoBeLVO weiter gilt. Trotzdem ist ein ungebrochener Anstieg der täglich vom Gesundheitsamt Alzey-Worms festgestellten Infektionszahlen zu verzeichnen.

Über die Regelungen der 13. CoBeLVO hinaus wurde den Kommunen gemäß § 22 das Recht eingeräumt, auf der Grundlage der vor Ort sich abzeichnenden Entwicklung der Infektionszahlen, flexibel mit einer Allgemeinverfügung reagieren zu können.

Der Warn- und Aktionsplan enthält mehrere Warnstufen, die farblich gekennzeichnet sind und mit den Farben Gelb, Orange und Rot jeweils spezielle Regelungen und Einschränkungen, bezogen auf die nachgewiesenen Infektionszahlen, verbindet. Für das Stadtgebiet von Worms wurde durch das Gesundheitsamt Alzey-Worms die Warnstufe „Rot“ festgestellt. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes Alzey-Worms zeigt die Entwicklung, dass mit einem weiteren Anstieg der Neuinfektionszahlen zu rechnen ist und dieser Trend sich ungebremst fortsetzt. Um eine Umkehrung der Infektionszahlen zu erreichen, ist es deshalb dringend erforderlich, mit entsprechenden Maßnahmen dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Damit soll erreicht werden, dass eine tatsächlich bestehende Gefahr für Leib und Leben, insbesondere der bekannten Risikogruppen, erheblich verringert bzw. verhindert wird. Die Anordnung ist zeitlich befristet und örtlich begrenzt und entspricht somit der tatsächlichen Lage. Die festgelegten Maßnahmen sind verhältnismäßig und abgewogen unter Beachtung der gesundheitlichen Belange der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Interessen.

Zu 2.:

Maskentragungspflicht:

Der Verwaltungsstab der Stadt Worms sieht es deshalb als notwendig an, über die Festsetzungen der 13. CoBeLVO hinaus, im Sinne des § 1 Absatz 3 Sätze 2 und 3 13. CoBeLVO die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes auf Teile des öffentlichen Raums auszudehnen.

Auf bestimmten Straßen und Plätzen innerhalb der Stadt Worms ist es aufgrund des starken Personenverkehrs und der Personendichte zu bestimmten Zeiten faktisch nicht möglich, den von der CoBeLVO vorgegebenen Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Die Maskenpflicht auf solchen Straßen und Plätzen ist als weitere Maßnahme zu verstehen, das Übertragungsrisiko zu reduzieren mit dem Ziel, eine unkontrollierte Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Die Erweiterung der Maskenpflicht ist hierfür als ein geeignetes Mittel anzusehen.

Das zur Beurteilung der epidemiologischen Lage berufene RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck zu reduzieren.

Die Schutzfunktion einer Mund-Nase-Bedeckung ist nach Einschätzung des RKI jedenfalls „plausibel“ und ihre Verwendung als zusätzlicher Baustein neben anderen Maßnahmen zur Reduktion der Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus geeignet. Die räumliche Begrenzung orientiert sich an den Empfehlungen des RKI, nämlich auf Straßen und Plätze, bei denen mehrere Menschen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann (z. B. Einkaufssituation).

Die Anordnung, einen Mund- und Nasenschutzes zu tragen, orientiert sich an den fußläufig stark frequentierten Hauptachsen der Stadt Worms, die in Nord-, Süd- bzw. Ost-, Westrichtung verlaufen. Die Wilhelm-Leuschner-Str. führt den fußläufigen Verkehr vom Hauptbahnhof kommend über den Parmaplatz zum Obermarkt. Vom Obermarkt aus wird der fußläufige Verkehr über die Hardtgasse dem Römischen Kaiser und der Kämmererstraße zugeführt. Über die Hafergasse erfolgt eine weitere Verteilung über die Kämmererstraße zum Marktplatz hin. Da die Einzelhandelsgeschäfte weiterhin geöffnet bleiben und auch der Straßenverkauf von Lebensmitteln, z.B. Backwaren, Essen, weiterhin möglich ist, ist mit einem starken Aufkommen des Personenverkehrs in den genannten Bereichen zu rechnen. Es widerspricht der Funktion von Fußgängerzonen und von öf-

fentlichen Plätzen, dass kein durchgängiger Fußgängerverkehr, jeweils in einer Richtung – Links-Rechtsverkehr - stattfindet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Nutzer der Fußgängerzonen und öffentlichen Plätzen anhalten, unvorhergesehen nach links oder rechts laufen und somit andere Personen tangieren. Zum Schutz der Fußgänger in den Fußgängerzonen und auf öffentlichen Plätzen vor unkalkulierbaren Gesundheitsgefahren ist es deshalb dringend geboten, die Maskentragungspflicht in den beschriebenen Kernzonen anzuordnen.

Die Maßnahme ist erforderlich, da ein weniger einschneidendes Mittel nicht ersichtlich ist, um die Infektionsgefahr zu verringern. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum beschränkt sich lediglich auf die Bereiche mit einem sehr starken Personenaufkommen und wurde zeitlich auf den Zeitraum mit starkem Personenverkehr beschränkt.

Zu 3.:

Auf die Nachtstunden beschränktes Alkoholverkaufsverbot.:

Ein maßgeblicher Faktor, der zur Nichteinhaltung der erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln beiträgt, besteht nachweislich in der enthemmenden Wirkung von Alkohol. Gerade bei fortgeschrittener Zeit wird von der Ordnungsbehörde und der Polizei beobachtet, dass bei entsprechendem Alkoholkonsum, zu fortgerückter Stunde, der Mindestabstand nicht eingehalten wird und sich Gruppen in nicht zulässiger Zusammensetzung und Größe bilden.

Die Abgabe von Alkohol ab den späten Abendstunden (23:00 Uhr) mit den beschriebenen Wirkungen führt zu einer weniger strikten Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen allgemein, was ein erhebliches Infektionsrisiko für die zufällig zusammentreffenden Personen darstellt. Angesichts der erheblich gestiegenen Infektionszahlen ist es für eine wirksame Eindämmung der weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 erforderlich, die Ausgabe von Alkohol ab 23:00 Uhr zu verbieten. Mit jedem Zusammenkommen einer Vielzahl von Personen geht das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 einher.

Je größer die Anzahl der Personen, umso größer ist das Risiko, dass sich mehr Menschen infizieren, dies insbesondere aufgrund der nicht unerheblichen Dunkelziffer der als infiziert anzunehmenden Personen. Zudem wächst, durch die Tatsache, dass derzeit überwiegend jüngere Personen infiziert sind, bei denen oftmals milde oder symptomlose Krankheitsverläufe auftreten und in diesen Fällen die Infektion unentdeckt bleibt, das Risiko, dass sich SARS-CoV-2 bei Zusammenkünften von zahlreichen Menschen leichter weiterverbreitet. Aus diesem Grunde ist es zwingend erforderlich, die Situationen zu entschärfen und Gründe, die Schutzmaßnahmen vergessen lassen, wie der Konsum von Alkohol, zu verbieten. Es besteht daher die abstrakte und zum Teil auch bereits verwirklichte Gefahr einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2.

Diesem Risiko ist durch eine Untersagung der Abgabe von Alkohol zu begegnen, um ein nachhaltiges Bewusstsein für die Notwendigkeit für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln bei den Betroffenen zu erhalten.

Die Untersagung der Abgabe von Alkohol stellt nach den Erfahrungen der Ordnungsbehörden ein geeignetes Mittel dar, um eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zwischen den Betroffenen zu verhindern oder zumindest soweit zu reduzieren, sodass eine Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus zu erwarten ist.

Unter Berücksichtigung der oben angestellten Erwägungen ist eine mildere, gleich wirksame Maßnahme nicht ersichtlich. Insbesondere lässt sich die enthemmende Wirkung des Alkohols zu dem gewählten Zeitpunkt nicht anderweitig, etwa durch vermehrte Ermahnungen, abstellen.

Die generelle Untersagung der Abgabe alkoholhaltiger Getränke ab einer bestimmten Uhrzeit ist als flankierende Maßnahme zwingend erforderlich, um die oben dargestellte Zielsetzung wirksam zu erreichen. Mit der zeitlichen Festlegung soll verhindert werden, dass aus den bereits genannten Gründen, insbesondere jugendliche Personengruppen sich mit Alkohol versorgen, um diesen gemeinsam in Gruppen im öffentlichen und privaten Raum weiter zu konsumieren. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass infolge ihrer nach wie vor andauernden Schließung Diskotheken und

Clubs die „Feierkultur“ notgedrungen nach draußen verlagert. Gerade im Außenbereich und zur später Stunde ist eine Kontrolle ohne größeren Personaleinsatz kaum noch möglich. Der zeitliche Rahmen des Alkoholverkaufsverbots entspricht den Empfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz im „Corona Warn- und Aktionsplan RLP“ und der gemeinsamen „Hot-Spot“ Strategie des Bundes und der Bundesländer.

III. Zuwiderhandlung gegen die o.g. Allgemeinverfügung:
Verstöße gegen diese Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

IV. Inkrafttreten:
Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG).

V. Hinweise:

- 1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die festgesetzten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.**
- 2. Die Allgemeinverfügung wurde im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium erlassen.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden.

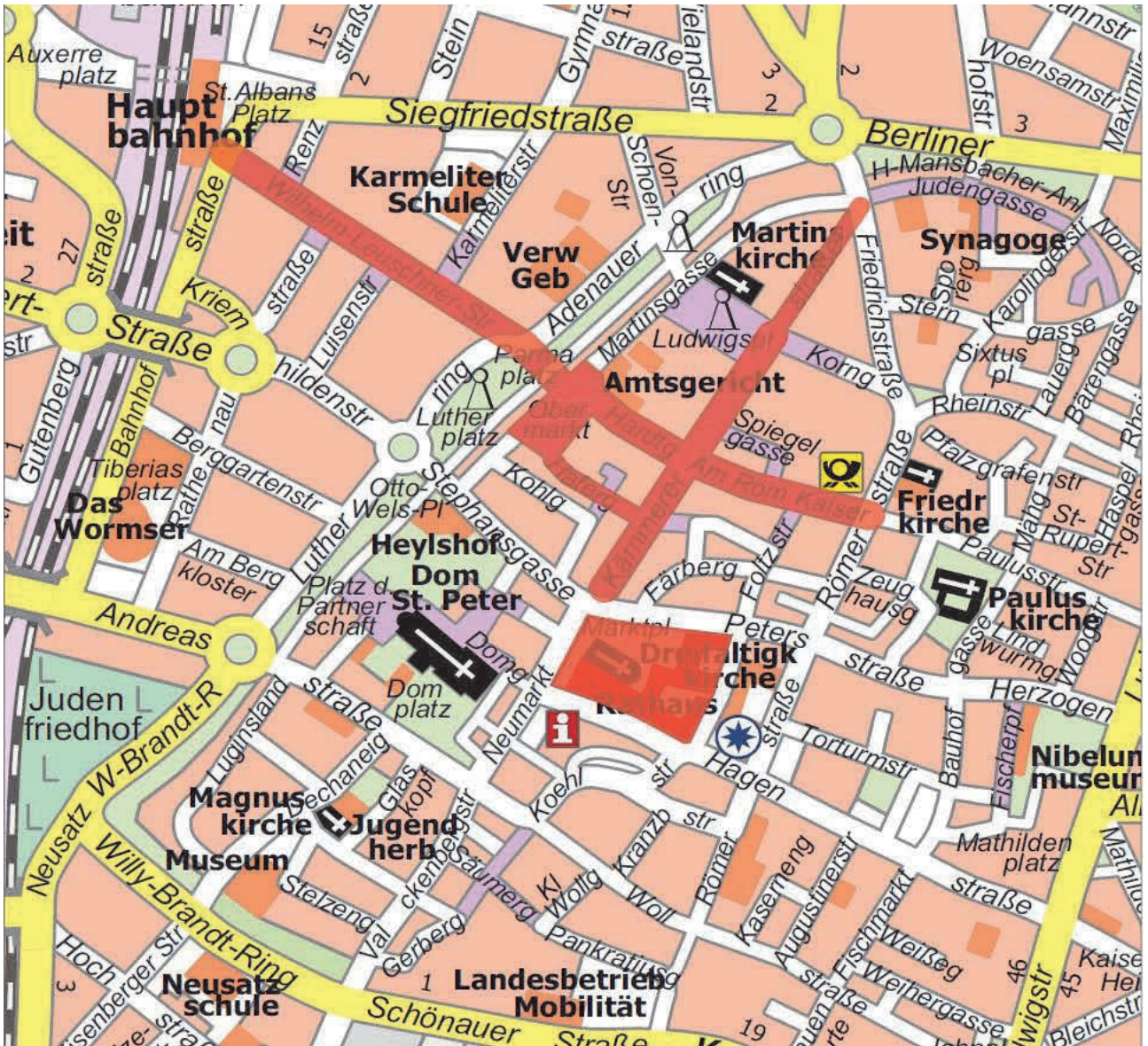
1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Adenauerring 1, 67547 Worms.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de.

Stadtverwaltung Worms
Worms, den 30. Nov. 2020
Adolf Kessel
Oberbürgermeister



IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!